

# RS Lvwg 2018/7/11 LVwG-AV-684/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

11.07.2018

## Norm

WRG 1959 §12a

WRG 1959 §21 Abs3

WRG 1959 §32

WRG 1959 §105

## Rechtssatz

Dass eine bestehende Anlage nicht weiter verwendet bzw. nur mit kostspieliger Umrüstung weiter betrieben werden könnte, bildet keinen Fall der überdurchschnittlichen Schwierigkeiten oder Kosten. Eine früher erteilte Bewilligung und der Bestand einer aufgrund derselben hergestellten Anlage schafft insoweit keine Privilegierung, da der Zweck der Befristung von Wasserbenutzungsrechten gerade darin besteht, Änderungen im Stand der Technik uneingeschränkt Rechnung tragen zu können.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Wasserbenutzungsrecht; Wiederverleihung; Stand der Technik; öffentliches Interesse;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.684.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

02.01.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>